

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 594/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Richard H. [REDACTED],
[REDACTED]th B[REDACTED] Avenue, New York [REDACTED], N.Y., USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] und
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

S a a r l a n d ,
vertreten durch das Landesentschädigungsamt,
Saarbrücken, Am Stadtgraben 6-8,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Zorn, Henkel und Fortmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 25. März 1970 wird zugelassen.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter erteilt den Ausführungen der Entschädigungsbehörde im Bescheid vom 6. Oktober 1961 über das Ende des Entschädigungszeitraums und den übrigen Inhalt der Verwaltungsakten die nach Art. III Nr. 2 Abs. 3 BGG-Schluss bindende Feststellung, daß die Nachhaltigkeit der von Kläger erlangten Lebensgrundlage auch nicht wegen seines Gesundheitszustandes anzuzweifeln ist. Im Bescheid ist dazu jedoch nichts ausgeführt.

Es ist die Frage von rechtsgrundätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 1 Nr. 1 BGG), ob

- 3 -

die tatsächlichen Feststellungen in der früheren
Entscheidung getroffen sein müssen, um in Über-
leitungsverfahren bei der erneuten Entscheidung
über den Anspruch zu binden,

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)